

## Verhalten im Schadenfall

### 1. Güter sofort auf Schäden untersuchen.

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z.B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.

Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

### 2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen.

Reederei, Bahn, Post, LKW-Unternehmer, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden

- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern
- den Schaden bescheinigen lassen
- schriftlich haftbar machen

und zwar

- bei äußerlich erkennbaren **Schäden vor Abnahme des Gutes**
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden **unverzüglich** nach Entdeckung, **spätestens jedoch vor Ablauf der Reklamationsfrist** (z.B. Reederei 3 Tage nach Entlöschung).

### 3. Für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.

4. **Unverzüglich** den in der Police oder im Zertifikat genannten **Havariekommissar** hinzuziehen. Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des genannten Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

5. **Zustand der Sendung** und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars **nicht verändern**, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 3 erforderlich.

6. Den Versicherungsfall **unverzüglich** anzeigen.

7. Vollständige **Schadenunterlagen** einreichen, insbesondere

- Schadenrechnung
- Versicherungszertifikat/Einzelpolice
- Havariezertifikat
- Konnossement, Frachtbrief, sonstige Transport- oder Lagerdokumente
- Handelsfaktura
- Unterlagen über Feststellung von Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
- Bescheinigung des Schadens / Schriftwechsels über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2
- Schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
- Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen unverzüglich einreichen, **spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte** gemäß Ziffer 2

8. Nach Ablauf von **15 Monaten** seit Beendigung der Versicherung **erlischt der Entschädigungsanspruch**.

9. Die Schadenersatzansprüche **verjähren nach 3 Jahren**.